



Verwaltungsgebührenreglement

vom 14. August 2025



Dokumenteninformationen

Verwaltungsgebührenreglement der Politischen Gemeinde Gottlieben

vom 14. August 2025

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 2025

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Gebührenfestsetzung	3
Art. 3 Haftung	3
Art. 4 Vorschuss	3
Art. 5 Erlass, Stundung	3
2. Besondere Bestimmungen	4
Art. 6 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
3. Schlussbestimmungen	4
Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
4. VERWALTUNGSGEBÜHREN	5
Art. 9 Allgemeine Verwaltung	5
Art. 9.1 Auskünfte / Zeugnisse	5
Art. 9.2 Drucksachen, Schreibgebühren	5
Art. 9.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen	5
Art. 10 Einwohnerkontrolle	5
Art. 10.1 Schweizerinnen und Schweizer	5
Art. 10.2 Ausländerinnen und Ausländer	5
Art. 10.3 Einbürgerungen	6
Art. 11 Ordnungsdienst	6
Art. 11.1 Ölwehr und Feuerwehr	6
Art. 11.2 Benutzungsreglement Gemeinderäume	6
Art. 11.3 Gastgewerbe	6



Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgendes Verwaltungsgebührenreglement samt Gebührentarif:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch überprüft.
- ³ Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- ⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
- ⁵ Der Gebührentarif im Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Gebührenfestsetzung

- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.
- ³ Allfällige Porto-Auslagen sind in den Ansätzen nicht inbegriffen, sie werden hinzugerechnet.

Art. 3 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 4 Vorschuss

- ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 5 Erlass, Stundung

- ¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zum einem Härtefall, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
- ² Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen
- ³ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.



2. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die in Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.



4. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 9 Allgemeine Verwaltung

Art. 9.1 Auskünfte / Zeugnisse

Schriftliche Auskünfte	CHF	10.00 – 50.00
Auskünfte, die ein Aktenstudium erfordern	CHF	50.00 – 1'000.00
Beglaubigungen einer Anschrift, eines Zeugnisses, einer Kopie oder Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	5.00
Leumundszeugnis		gratis
Handlungsfähigkeitszeugnis		gratis
Steuerausweis		gratis

Art. 9.2 Drucksachen, Schreibgebühren

Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsbroschüren		gratis
Ausfertigung von Schriftstücken, Beschlüssen, Urkunden, Bescheinigungen, Abschriften, Auszüge usw.	CHF	20.00

Art. 9.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen

Wenn keine besondere Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand und Bedeutung		20.00 – 200.00
---	--	----------------

Art. 10 Einwohnerkontrolle

Art. 10.1 Schweizerinnen und Schweizer

Bestätigung für den Lernfahrausweis	CHF	15.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	15.00
Identitätskarten - Erwachsene und Jugendliche (ab 18 Jahren)	CHF	70.00
- Kinder bis vollendetes 17. Altersjahr	CHF	35.00

Art. 10.2 Ausländerinnen und Ausländer

Änderung Aufenthaltsstatus		Kantonstarif K
Zusätzliche Arbeitsgebühr für: - Einzelpersonen	CHF	10.00
- Familien	CHF	30.00
Identitätskarten - Erwachsene und Jugendliche (ab 15 Jahren)	CHF	70.00
- Kinder bis vollendetes 14. Altersjahr	CHF	35.00

**Art. 10.3 Einbürgerungen**

Kosten für den Erwerb des
Gemeindebürgerrechts

Kantonstarif K

Art. 11 Ordnungsdienst**Art. 11.1 Ölwehr und Feuerwehr**

Gemäss Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tägerwilten

Art. 11.2 Benutzungsreglement Gemeinderäume

Gemäss Benutzungsreglement für Gemeinderäume
(Saalreglement)

Art. 11.3 Gastgewerbe

Einmalige Beschlusstaxe für die Ausstellung eines Patents oder einer Bewilligung	CHF	100.00 – 500.00
Verlängerung		
- Freinacht bis 04.00 Uhr	CHF	40.00
- Verlängerung bis 02.00 Uhr	CHF	20.00

Art. 13 Debitoren

- Mahngebühren		unentgeltlich
- Verzugszinsen ab Verfalldatum der Rechnung		gemäss OR
- Betreibungskosten		nach Aufwand

Art. 13 Hundesteuer

- für einen Hund	CHF	100.00
- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	CHF	140.00

Diese Verwaltungsgebühren wurden am 15. August 2025 vom Gemeinderat genehmigt.